

MERKBLATT

PRODUKTIONSFÖRDERUNG – NACHWUCHSFILM

Antragstellung

Der FFF Bayern hat seit Januar 2015 das digitale Einreichverfahren über ein Online Portal eingeführt. Es gelten folgende Bestimmungen:

Die Antragstellung kann nur über das Online Portal des FilmFernsehFonds Bayern erfolgen. Der Link hierzu findet sich auf der Website www.fff-bayern.de. Die Einreichung von Förderanträgen ist immer nur während der jeweiligen auf der Website bekanntgegebenen Einreichfrist möglich. Diese dauert in der Regel zwei Wochen und endet an ihrem letzten Tag um 24:00 Uhr.

Für die rechtsgültige Antragstellung sind folgende Punkte zu beachten:

- Die digitalen Antragsdaten müssen spätestens am letzten Tag der jeweiligen Einreichfrist (diese endet immer an einem Montag) bis spätestens 24:00 Uhr im Online Portal des FFF Bayern eingehen. Entscheidend dabei ist der vom Online Portal protokollierte Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit).
- Zusätzlich muss das ausgedruckte Antragsformular mit der Originalunterschrift des Zeichnungsberechtigten spätestens zwei Werktage nach der jeweiligen Einreichfrist (entsprechend immer an einem Mittwoch) dem FFF Bayern bis um 24:00 Uhr zugegangen sein.
- Gehen die Antragsdaten nach 24:00 Uhr des jeweiligen letzten Tages der Einreichfrist im Online Portal des FFF Bayern ein oder ist die Zustellung des unterzeichnetes Antragsformulars nach zwei Werktagen beim FFF Bayern nicht erfolgt, kann der Antrag dem Vergabeausschuss nicht zur Entscheidung vorgelegt werden und gilt als nicht gestellt.

Allgemeine Hinweise

- Die Nachwuchsförderung des FFF Bayern ist eine spezielle Form der Produktionsförderung. Sie setzt dort an, wo die Ausbildung endet und die ersten Schritte ins Berufsleben erfolgen. So können „Abschluss- und Erstlingsfilme“ – nicht jedoch studentische Übungsfilme – von Studenten und Absolventen der Hochschule für Fernsehen und Film München (HFF) und der Macromedia Hochschule für Medien und Kommunikation (MHMK) in München gefördert werden. Es sind nur Studenten und Absolventen antragsberechtigt, die einen Vollstudiengang in Regie oder Produktion durchlaufen haben.

Im Bereich „Andere Nachwuchsfilme“ können auch begabte junge Filmemacher mit professioneller Branchenerfahrung, die nicht an einer Film(hoch)schule studieren oder studiert haben, finanzielle Hilfen für ihr erstes Filmvorhaben erhalten. Für Animationsprojekte einschlägiger bayerischer Hochschulen gelten spezielle Regelungen.

Damit leistet die bayerische Filmförderung einen Beitrag dazu, dass junge bayerische Talente eine Probe ihrer professionellen Arbeit zeigen können.

- Es können Kurz- und Langfilme (real oder animiert) gefördert werden. Die Förderung von Abschlussfilmen und anderen Nachwuchsfilmen erfolgt in der Regel als Zuschuss. Die Förderung von Erstlingsfilmen wird in der Regel als erfolgsbedingt rückzahlbares Darlehen vergeben.

Insgesamt stehen im Jahr rund 1,7 Mio. Euro für Nachwuchsproduktionen zur Verfügung, davon

- 600.000 Euro für Abschlussfilme,
- 850.000 Euro für Erstlingsfilme und
- 250.000 Euro für Andere Nachwuchsfilme.

Entscheidend für die Einordnung als Nachwuchsprojekt und für die Zuordnung zu den einzelnen Förderbereichen sind die Positionen Regie und/oder Produktion.

- Nachfolgende Hinweise sollen die Antragstellung erleichtern. Vor der Antragstellung ist grundsätzlich mit der zuständigen Förderreferentin telefonisch oder persönlich Kontakt aufzunehmen.

Förderbereiche der Nachwuchsfilmproduktion

1. Abschlussfilm

- Antragsberechtigt sind Studenten der HFF München und der MHMK in München sowie Produzenten, die mit antragsberechtigten Studenten ein Filmprojekt realisieren. Eine Antragstellung seitens der jeweiligen Hochschule ist nicht zulässig.
- Die Antragssumme für Kurz- und Langfilme der HFF München soll die Fördersumme von 50.000 Euro nicht überschreiten.
- Die Antragssumme für Kurz- und Langfilme der MHMK in München soll die Fördersumme von 25.000 Euro nicht überschreiten
- Bei einer Antragsstellung von Studenten beider Hochschulen (HFF München und MHMK München) gilt die Antragssumme der Hochschule des Regisseurs.
- Dem Antrag ist eine Bestätigung der Hochschule beizufügen, dass es sich bei dem Film um einen Abschlussfilm handelt.

2. Erstlingsfilm

- Antragsberechtigt sind Absolventen der HFF München und der MHMK in München sowie Produzenten, die mit antragsberechtigten Absolventen ein Filmprojekt realisieren.
- Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf der Abschluss nicht länger als fünf Jahre zurückliegen. Grundlage für die Berechnung sind das Datum des Abschlusszeugnisses sowie der Tag der Einreichung. Diese Frist kann nicht verlängert werden.
- Das Abschlusszeugnis der Hochschule ist dem Antrag beizufügen.

3. Kombierter Abschluss-/Erstlingsfilm

- In Ausnahmefällen werden auch kombinierte Abschluss-/Erstlingsfilme gefördert.
- Die Antragssumme soll dabei die Fördersumme von 150.000 Euro nicht übersteigen.

4. Andere Nachwuchsfilm

- Antragsberechtigt sind talentierte Seiteneinsteiger mit Branchenerfahrung. Wer einen Antrag stellt, muss eine schulische oder berufliche Ausbildung abgeschlossen und einschlägige Erfahrungen in einer professionellen Tätigkeit im Filmbereich haben und sollte das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Eine Förderung von Schülern, Studenten sowie von Absolventen der HFF München, MHMK München oder anderen Film(hoch)schulen ist ausgeschlossen. Nicht gefördert wird außerdem, wer noch ein Studium an einer Film(hoch)schule anstrebt.
- Für Animationsprojekte einschlägiger bayerischer Hochschulen gelten folgende Regelungen:

Antragsberechtigt sind Studenten einschlägiger bayerischer Hochschulen, die dort Animationsfilm als Studienfach belegen.

Außerdem können Produzenten, die mit antragsberechtigten Studenten ein Filmprojekt realisieren, einen entsprechenden Förderantrag stellen. Eine Antragstellung der jeweiligen Hochschule ist nicht zulässig.

Die Förderung kann nur für Abschlussfilme, nicht für Übungsfilm oder Sonderprojekte eingereicht werden.

- Die Antragssumme im Bereich „Anderer Nachwuchs“ soll die Fördersumme von 25.000 Euro (bei Kurzfilmen) bzw. 30.000 Euro (bei Langfilmen) nicht übersteigen.

Kalkulation

- Eigene und fremde Leistungen, die als Beistellung oder Rückstellung finanziert werden, müssen in der Kalkulation zu realistischen Preisen eingestellt werden und sind im Finanzierungsplan mit dem entsprechenden Wert aufzuführen. Dabei ist darauf zu achten, dass der Antragsteller die bestmöglichen Tarife und Rabatte aushandelt.
- Wird eine Festival- oder Kinoauswertung geplant, so ist grundsätzlich bis inklusive des Masters zu kalkulieren.
- Im Falle einer Förderung fallen Prüfgebühren von 3% der gewährten Fördersumme an, die an die vom FFF Bayern beauftragte Prüfungsgesellschaft bezahlt werden müssen. Diese Prüfgebühren sind in der Kalkulation aufzuführen.
- Bei den Herstellungskosten findet die Mehrwertsteuer keine Berücksichtigung.
- Bei einem Abschlussfilm ist die Kalkulation vor der Einreichung mit der jeweiligen Hochschule abzustimmen.
- Bei einem Abschlussfilm werden in der Regel keine Gagen von Studenten der Hochschule anerkannt. Eine Ausnahmegenehmigung ist möglich, wenn die Gagen der Studenten zu 100 % zurückgestellt werden und folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
 - es sich um einen programmfüllenden Film handelt
 - für den eine Verwertung möglich erscheint
 - die Förderung als Darlehen ausgegeben wird

Bayerneffekt und Drehtage

- Die in Bayern für dieses Projekt verausgabten Kosten müssen mindestens den vom Produzenten im Antrag genannten Betrag erreichen.
- Der Bayerneffekt (in Bayern anfallende Kosten im Verhältnis zur Antragssumme) soll mindestens 150 % betragen.
- Zum Bayerneffekt zählen nur Ausgaben, die in Bayern versteuert werden.
- Zum Bayerneffekt können außerdem gerechnet werden, soweit sie in Bayern anfallen,
 - kalkulierte Leistungen, die als Beistellung oder Rückstellung erbracht werden,
 - Handlungskosten, Überschreitungsreserve, Finanzierungskosten und Prüfgebühr.
- Die in Bayern anfallenden Kosten müssen in der Kalkulation kenntlich gemacht werden. Alternativ kann eine gesonderte Aufstellung beigelegt werden.

- Die für dieses Projekt angegebenen Drehtage in Bayern sind im Falle einer positiven Förderentscheidung verbindlich.

Finanzierungsplan

- Eigenmittel sind eigene Mittel des Produzenten oder Fremdmittel, die dem Produzenten als Darlehen mit unbedingter Verpflichtung zur Rückzahlung überlassen wurden (z.B. Bankdarlehen). Hierzu zählen auch entsprechende Eigen- und Fremdmittel der deutschen Koproduzenten (mit Ausnahme von Finanzierungsanteilen von TV-Sendern), soweit diese nicht aus Fördermitteln erbracht werden. Der Antragsteller hat darauf zu achten, dass er einen angemessenen Anteil an Eigenmittel einbringt.
- Eigenleistungen und Leistungen Dritter, die als Rückstellung erbracht werden, sind im Finanzierungsplan mit dem entsprechenden Wert aufzuführen. (Eigenleistungen sind eigene Leistungen des Produzenten, die dieser als kreativer Produzent, Herstellungsleiter, Regisseur, Hauptdarsteller oder Kameramann erbringt – Kumulierung dieser Positionen ist nicht möglich! – sowie Verwertungsrechte des Herstellers an eigenen Werken wie Roman, Drehbuch oder Filmmusik).
- Dem Finanzierungsplan muss eine detaillierte Aufstellung der Rückstellungen (eigene und die von Dritten) sowie der Beistellungen beigefügt werden.
- Bei einem Abschlussfilm ist der Finanzierungsplan vor der Einreichung mit der jeweiligen Hochschule abzustimmen.

Produzentenvorrang

Sollte die Förderung als erfolgsbedingt rückzahlbares Darlehen empfohlen werden, gelten die entsprechenden Anmerkungen zum vorrangig rückführbaren Produzentenanteil im Merkblatt Kinofilmförderung.

Fristen

- Die Förderempfehlung erlischt, wenn die Gesamtfinanzierung nicht neun Monate nach Bekanntgabe der Entscheidung des Vergabeausschusses nachgewiesen wird.
- Sie erlischt ferner, wenn mit den Dreharbeiten nicht zwölf Monate nach Bekanntgabe der Entscheidung des Vergabeausschusses begonnen wird.

Zuständige Förderreferentin

Julia Rappold
 E-Mail: julia.rappold@fff-bayern.de
 Tel. 089 - 544 602 – 18

Stand: Februar 2017